Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2874

07. 09. 88

Sachgebiet 63

Änderungsantrag

der Abgeordneten Brauer, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) — Drucksache 11/2561 —

zu dem Antrag des Bundesministers der Finanzen — Drucksache 11/2301 —

Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung zur Veräußerung der bundeseigenen Wohnsiedlung in Mariental-Horst bei Helmstedt

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 11/2561 – erhält die folgende Fassung:

„Dem Antrag des Bundesministers der Finanzen auf Einwilligung in die Veräußerung der bundeseigenen Wohnsiedlung in Mariental-Horst bei Helmstedt gemäß § 64 Abs. 2 BHO in der Drucksache 11/2301 wird nicht zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Unter Einbeziehung der Mieterinnen und Mieter wird die bauliche Sanierung der noch nicht renovierten Wohnungen unverzüglich begonnen; tragbare Mieten müssen dabei garantiert werden."

Bonn, den 7. September 1988

Brauer
Frau Oesterle-Schwerin
Frau Teubner
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die 1938 errichtete Kasernenanlage steht unter Denkmalschutz. Die Gebäudeanlagen wurden zu Wohnzwecken umgebaut. Teil-

weise sind die Wohnungen in einem ordnungsgemäßen Zustand, teilweise sind sie unbewohnbar.

Der Kaufinteressent erhält durch den Erwerb der Siedlung ein faktisches Monopol am örtlichen Wohnungsmarkt.

Die Gemeinde hat 1 100 Einwohnerinnen und Einwohner. In den zum Verkauf bestimmten 204 Wohnungen leben rd. 350 Menschen. Außer einigen Privatvermietern mit wenigen Wohnungen gibt es keine anderen Mietwohnungen am Ort.

Die Mieterinnen und Mieter haben sich gegen einen Verkauf ausgesprochen. Sie befürchten große Mieterhöhungen, die von vielen nicht bezahlt werden können. Zur Zeit liegt die Höchstmiete nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen bei 3,54 DM/m^2.

Der vorgesehene Kaufvertrag bietet keinen ausreichenden Schutz für die Mieterinnen und Mieter.

Im Vertrag ist eine Klausel vorgesehen, wonach der Erwerber für einen Zeitraum von sechs Jahren auf jede Kündigung verzichten muß und Modernisierungen nur mit Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner durchführen darf. Auf diese Klausel können sich die Mieter nicht berufen. Nur der Bund könnte auf Vertragserfüllung klagen. Nach dem Verkauf jedoch wird die Bundesregierung kein Interesse mehr an einem solchen Verfahren haben. Zudem könnte der Eigentümer möglicherweise vor Gericht geltend machen, daß die Vertragsklauseln ihn an der angemessenen Verwertung seines Eigentums hindern.

Wird die Siedlung weiterverkauft, sind die neuen Erwerber an die Auflagen nicht gebunden. Der Mieterschutz wird zusätzlich erschwert, weil die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes den Schutz bei Eigenbedarfskündigungen grundlegend eingeschränkt hat.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333